



§ Rechts-Tipp

Eine Novelle zur Universaldienstverordnung (BGBl II Nr 400/2006), mit der das kostenlose Ausnutzen der Infrastruktur der Telekom abgestellt wurde, lässt die Wellen im Telekommunikationsmarkt hochgehen. Der neue Rechtsakt verpflichtet alternative Netzbetreiber, als Grosshändler eine sogenannte Payphone Access Charge (PAC) an die Telekom als Erbringer von Universaldienstleistungen - Errichter und Betreiber von Telefonzellen - zu zahlen. Bei der PAC handelt es sich um ein Entgelt, das die anteiligen Kosten für die Benutzung von Telefonzellen durch die Grosshändler abgeltet soll. Die Telekom ist gesetzlich verpflichtet, flächendeckend in Österreich Telefonzellen zu errichten und zu erhalten (Universaldienstpflicht).

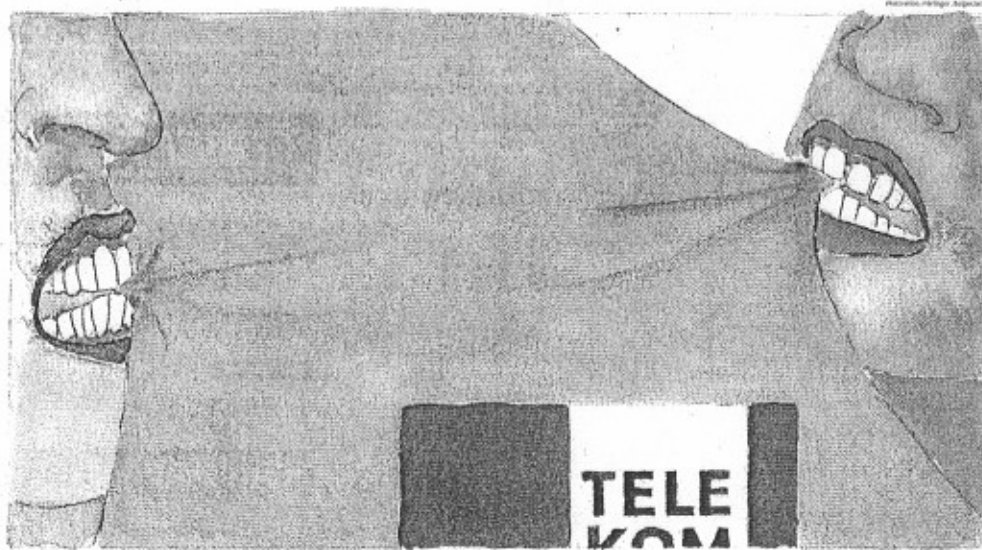
Aufbauend auf diese Infrastruktur der Telekom haben alternative Anbieter ein lukratives Geschäft mit Calling Cards entwickelt und Millionen auf Kosten der Telekom verdient. Die alternativen Anbieter oder Dritte bieten ihren Kunden Calling Cards an, mit denen günstig Auslandsgespräche geführt werden können, indem sich der Nutzer bei einer 0800-Rufnummern einwählt und telefonieren kann, ohne dass die Telekom ein Entgelt für die Infrastruktur erhält.

Anders als beim Festnetz oder beim mobilen Telefonieren entfällt das Grundentgelt, mit dem der Infrastrukturbeitrag abgegolten wird. Das vom Betreiber des Calling Card-Dienstes im 0800-Bereich bisher geleistete Entgelt von weniger als einem Cent/Minute enthält eben keinen Kostenanteil für diese Infrastruktur. Nutzniesser sind die via 0800-Rufnummern zu erreichenden Diensteanbieter (insbesondere Calling Card-Dienste) und die dahinter stehenden Netzbetreiber.

Das Problem wurde von allen Marktteilnehmern und Behörden erkannt, lösen konnte es aber erst die Verordnung. Die „wettbewerbliche Schiefelage“ - wie der Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) Barfuß zutreffend festgestellt hat, geht zulasten der Telekom als Universaldienstleister. Die Telekom musste den bei weitem überwiegenden Teil der Kosten der Telefonzellen tragen, ohne einen entsprechenden Deckungs-

DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 36

Telekom feiert späten Rechtssieg im Festnetz



beitrag verdienen zu können.

Das Problem ist nicht neu und auch nicht auf Österreich beschränkt. In allen anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wird schon seit Jahren eine PAC eingehoben. Nur in Österreich blieb es bei einem weissen Fleck; die Lücke konnte bisher nicht geschlossen werden. An Versuchen, die alternativen Anbieter dazu zu bewegen, ein vertraglich vereinbartes Entgelt für die Nutzung der Infrastruktur zu zahlen, hat es nicht gefehlt. Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hatte schon im August 2005 eine solche Gebühr angeordnet, die aber vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde.

Die Kartellwächter betätigten sich in der Folge als Streitschlichter und empfahlen, die vor-

liegende Verordnung zu erlassen. Diese stellt klar, dass alternative Anbieter ein Entgelt zahlen müssen oder die Erreichbarkeit der Rufnummern eingeschränkt werden darf. Der ungehinderte Zugang zu den Notrufdiensten bleibt aber erhalten. Eingeschränkt werden darf nur die Erreichbarkeit der 0800-Rufnummern.

Alternative Anbieter haben den Rechtsakt massiv kritisiert. Sie sprechen von einer Reconquista und einer Remonopolisierung des Festnetzes.

Bei nüchterner Sicht der Dinge kann davon keine Rede sein. Die alternativen Anbieter müssen schlicht für etwas zahlen, was sie bisher kostenlos für ihre unternehmerische Tätigkeit genutzt haben. Daran ist nichts verwerflich.

Meinhard Novak
bvp Hügel

Der Autor, Meinhard Novak, ist Partner der Wiener Rechtsanwaltskanzlei bvp Hügel. Seine Spezialgebiete beinhalten das nationale und internationale Wirtschaftsrecht, Kartellrecht, allgemeines Zivilrecht und Private Litigation.